Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Teile des Gemeindegebietes des Flecken Bruchhausen-Vilsen sind als Kurort staatlich anerkannt. Der Flecken ist daher berechtigt den Titel "Luftkurort" zu tragen.
- (2) Der Flecken erhebt zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag. Zur Förderung des Fremdenverkehrs und seiner Einrichtungen bedient er sich des Eigenbetriebes TourismusService. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Satz 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, wie folgt gedeckt werden:

zu 24 % durch Fremdenverkehrsbeiträge zu 76 % durch öffentlichen Eigenanteil.

§ 2 **Einteilung in Zonen**

- (1) Der Flecken erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Gemeindegebiet. Dazu wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt.
- (2) Als Zone 1 wird das als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet festgesetzt.
- (3) Zone 2 umfasst das übrige nicht als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet.
- (4) Die genaue Einteilung der Zonen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Flecken Bruchhausen-Vilsen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend im Flecken erwerbstätig sind ohne dort ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und -schuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

 Beginnt eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres so entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

Beitragsberechnung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der Mindestgewinn (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) sowie dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.
- (2) Zur Ermittlung des Mindestgewinns wird der im Erhebungszeitraum erwirtschaftete steuerbare Umsatz (§ 6) mit dem sich aus der Spalte 4 der Anlage 1 dieser Satzung ergebenden Mindestgewinnsatz multipliziert. Der Festlegung der Mindestgewinnsätze erfolgt entsprechend der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist diese nicht anwendbar, so wird der Mindestgewinnsatz geschätzt.
- (3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Gesamtumsatz. Die Vorteilssätze sind in der Anlage 1 Spalte 2 und 3 dieser Satzung zusammengestellt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 1,41 %.

§ 6 <u>Beitragsmaßstab</u>

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum durch den Aufwand des Flecken nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Der besondere wirtschaftliche Vorteil richtet sich grundsätzlich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Jahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist (Vorjahr).
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr wird der Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.
- (4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet.
- (5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung ist maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 2. Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, muss die Aufnahme oder die Aufgabe innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 30. September eines Kalenderjahres den Gesamtumsatz gem. § 6 mitzuteilen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (3) Werden nach Absatz 1 und 2 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 9 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsberechnung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.02.2013

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Spalte 2 Spalte 3 Spalte 4

		beitragspflichtige Personen		ilssatz	Mindest-	
Ziff	fer	und Unternehmen gem. § 3 Abs. 2	Zone 1	Zone 2	gewinnsatz	
1.		Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Erholungsheime, Fremdenheime, Gasthöfen, Hotels, Kinderheime, Kurheime), Sanatorien, Kurkliniken, Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Touristen oder Erho-	100%	85%	18%	
2		lungssuchende gegen Entgelt beherbergen;	0.5.01	000	200	
2.		Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	95%	80%	20%	
3.		Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern;	40%	35%	10%	
4.		Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, so- weit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Flugun- ternehmen, Mietwagen oder Taxen durchführen; Halter von Fahrzeugen oder Flugzeugen, die gelegentlich Perso- nen oder Waren gegen Entgelt befördern;	40%	35%	15%	
5.		Inhaber von Fahr- und Reitinstituten;	40%	35%	25%	
6.		Inhaber von Unternehmen der Güterbeförderung, Speditionen;	5%	2%	30%	
7.		Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Heißluftballons, Kraftfahrzeuge, Mofas und Mopeds vermieten;	60%	50%	20%	
8.	a)	Inhaber von Reisebüros;	5%	2%	10%	
8.	b)	Inhaber von Werbebüros;	10%	5%	30%	
9.	a)	Inhaber von Tankstellen und Autowaschanlagen;	20%	15%	10%	
9.		Kfz-Handel und Zubehör, Kfz-Werkstätten, Fahrzeug- Tuning und Restauration;	10%	5%	10%	
10.	a)	Inhaber von Fahrschulen;	5%	2%	30%	
10.		Ferienfahrschulen;	50%	40%	30%	
11.	,	Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Bars, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Kaffeehäuser, Cafés, Milchtrinkhallen, Restaurants, Teestuben);	80%	65%	13%	
12.		Inhaber von Bierniederlagen, Brauereien, Brennereien, Limonadenbetrieben, Mineralwasserbetrieben, Molkereien, sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller;	2%	1%	14%	

13.		Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung und ggf. Reparatur (Andenken, Anglerbedarf, Antiquitäten, Bastelartikel, Bestell- und Katalogwaren, Bildträger, Blumen, Bücher, Campingartikel, Computer und Software, Drogerie, Edelmetalle, Elektrowaren, Fahrräder und Zubehör, Fernsehwaren, Fotos, Freizeitartikel, Gardinen und Jalousien, Gartenbedarf, Geschenkartikel, Getränke, Handarbeit, Haushaltswaren, Heimwerkerartikel, Hobbyartikel, Kaffeewaren, Kinderartikel, Kosmetik, Kunst, Körperpflegeartikel, landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Lederwaren, Modellbau, Musikinstrumente, Möbel und Einrichtung, Papierwaren, Parfümerien, Pflanzen, Pokale und Wappen, Reformwaren, Reinigungsartikel, Rundfunk, Schmuck, Schreibwaren, Schuhe, Silberwaren, Souvenirs, Spielwaren, Spirituosen, Sportartikel, Süßwaren, Tabakwaren, Teewaren, Textilien, Tonträger, Uhren, Unterhaltungseletronik, Waffen, Zeitschriften);	30%	25%	8%
14.		Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Discountgeschäfte, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, SB-Waren-Geschäfte, Supermärkte, Verbrauchermärkte);	30%	25%	12%
15.		Inhaber von Baumärkten, Baubedarf-, Baustoff-, Büromaschinen, Büromaterial-, Büroeinrichtungs-, Eisenwaren-, Elektronik-, Fußbodenbelag-, Gartenbedarf-, Heimbedarf-, Heizungsbau-, Holz-, Klempner, Malerbedarf-, Porzellan-, Raumausstattungs-, Sanitärbau-, Schiffsausrüstungs-, Zoohandlungen, Sägereien;	10%	5%	10%
16.	a)	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer;	40%	35%	20%
16.	b)	Fotografen;	15%	10%	28%
17.		Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln, Vermietung von Bild- und Tonträgern;	5%	2%	6%
18.		Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Heißmangeln, Reinigungen, Wäschereien;	10%	5%	12%
19.		Inhaber von Imbisshallen, Kiosken, Trinkhallen, Verkaufsständen, Verkaufswagen;	60%	50%	6%
20.		Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergleichen;	5%	2%	20%
21.		Inhaber von Heilbädern, Bade-, Kur- und Schwimmanlagen;	50%	40%	8%
22.		Inhaber von Saunabetrieben und Sonnenstudios;	30%	25%	20%
23.	a)	Inhaber von Minigolfanlagen;	50%	40%	30%
23.	b)	Inhaber von Bowlingbahnen, Eisbahnen, Fitnessstudios, Kegelbahnen, Squash- und Tennisanlagen;	30%	25%	17%
24.	a)	Krankengymnasten, Masseure, Medizinische Bademeister;	25%	20%	22%
24.	b)	Friseure, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker; Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios;	20%	15%	22%
25.		Sportschulen und selbständige Sportlehrer (Ballett-, Gymnastik-, Reit-, Schwimm-, Ski-, Sqash-, Tennisunterricht);	20%	15%	35%

26.	Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	20%	15%	35%
27.	Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmen für musikalische Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Veranstaltungsorganisation und -dienstleistungen, Schausteller und Aussteller mit feststehenden Einrichtungen;	50%	40%	10%
28.	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten;	20%	15%	19%
29.	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	5%	2%	7%
30. a)	Inhaber von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben einschließlich Materiallieferung (Abbruchunternehmen, Autolackierereien, Buchbindereien, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateure, Designer, Druckereien, Elektriker, Elektroniker, Fernsehmechaniker, Fliesenleger, Fotosetzbetrieben, Fuger, Fußbodenbelag, Gartenund Landschaftsbaubetrieben, Gartenpflegebetrieben, Gärtner und Baumschulen, Gerüstbau, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Holz- und Bautenschutz, Hoch- und Tiefbau, Installateure, Innenausbau, Klempner, Maler, Markisen- und Rolladenbau, Maschinenbau, kunststoffverarbeitende und metallverarbeitende Betriebe, Polsterer, Radiomechaniker, Raumausstatter, Sattler, Schlosser, Schlüsseldienste, Schneider, Schiffsbau, Schilder- und Lichtreklame-Hersteller, Schreiner, Schuhmacher, Schweißer, Sportbootbau, Tischler, Verlagswesen, Zimmerer);	10%	5%	15%
30. b)	Unternehmen im Bereich Gastronomie- und Hoteleinrichtungen sowie Ladenbau;	15%	10%	15%
31. a)	Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher;	15%	10%	10%
31. b)	Freischaffende Künstler und Musiker;	25%	20%	35%
31. c)	Optiker, Hörgeräteakustiker; Orthopädietechnik;	5%	2%	10%
32.	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, Fleischereien;	30%	25%	11%
33.	Apotheken;	15%	10%	8%
34.	Architekten, Ingenieure, Bausachverständige, Statiker, Baubetreuung, -planung, -dienstleistungen;	10%	5%	30%
35. a)	Finanz- und Immobilienmakler;	5%	2%	30%
35. b)	Versicherungsagenturen;	10%	5%	20%
35. c)	Versicherungsvertreter, Handelsvertreter;	5%	2%	20%
36.	Auktionatoren;	5%	2%	35%
37.	Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser), Paket-, Post- und Boten- dienste;	10%	5%	7%
38.	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	10%	5%	29%
39.	Zahnärzte;	5%	5%	29%
40.	Sonstige Ärzte;	5%	5%	29%

41.	Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	5%	2%	29%
42.	Tierärzte, Hufschmiede;	5%	2%	30%
43.	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände;	5%	2%	29%
44.	Rechtsanwälte mit Notariat;	10%	5%	29%
45.	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Buchhaltung, Bürodienstleistungen, EDV- und Internet- dienstleistungen, Journalisten;	5%	2%	29%
46.	Belieferung und Versorgung von Alten- und Pflegeheimen, Bestatter;	2%	1%	15%
47.	Altenpflegeheime, Altenpensionen, ambulante Pflegedienste;	5%	2%	5%
48.	Hausverwaltungen, -dienstleistungen und Hausmeisterser- vice für selbständig tätige Personen und Unternehmer, de- nen unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	25%	20%	30%
49.	Inhaber von Tierheimen und Tierzüchtungen; Verkauf von Tierbedarf und Tierfutter, Hundeschulen;	5%	2%	6%
50. a	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke;	95%	80%	5%
50. b	Vermieter und Verpächter von Schank- und Speisewirtschaften;	75%	60%	5%
50. c	Vermieter und Verpächter von Ladengeschäften;	25%	30%	5%
50. d	Vermieter und Verpächter von sonstigen unmittelbar bevorteilten Unternehmen und Selbstständigen;	20%	20%	5%
51.	und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmer, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenver- kehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	5%	2%	10%

